



Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017

Die Gemeindekommission hat die Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung an zwei Sitzungen beraten. Die Gemeindekommission nimmt Stellung und stellt wie folgt Antrag:

Traktandum 2

Nachtragskredit Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard

Die Gemeindekommission hat die Begründungen zu den Kostenabweichungen zur Kenntnis genommen und beanstandet, dass der absehbare Nachtragskredit nicht zu einem früheren Zeitpunkt beantragt wurde. Dass nun gleichzeitig auch noch in Abweichung zur Gemeindeversammlungsbeschlussfassung ein Zusatzbetrag für die Realisierung eines Informationskonzepts beantragt wird, stiess bei der Gemeindekommission mehrheitlich auf Ablehnung, auch wenn diese Kosten über die gesunde Wasserkasse finanziert würden.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 9 Stimmen zu 7 Stimmen, dem Nachtragskredit für den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage Obere Hard in der Höhe von CHF 1'320'000.00 zu bewilligen.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 9 Stimmen zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, den Betrag von CHF 27'000.00 für die Umsetzung des Informationskonzepts zur Wasserversorgung MuttENZ abzulehnen.

Traktandum 3

Aufhebung Reglement Kongresszentrum Mittenza (Nr. 19.200)

Durch die Abgabe des Mittenza im

Baurecht kann die Gemeindekommission dem Vorschlag des Gemeinderates folgen, das bestehende Reglement aufzuheben. Einzelne Gemeindekommissionsmitglieder äusserten ihre Sorge um die jetzige Vereinslösung. Wie der Gemeinderat bestätigte, bleibt diese aber trotz Reglementsauflösung bis zum Verkauf des Mittenza unverändert aufrechterhalten, dies bis mindestens Ende 2017.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das Reglement Kongresszentrum Mittenza aufzuheben.

Traktandum 4

Neuausrichtung Tagesbetreuung MuttENZ

Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)

Die Gemeindekommission hat die geplante Umstellung bei der kommunal geförderten Kinderbetreuung engagiert und kontrovers beraten. Die Gleichstellung von Eltern, die ihre Kinder in eine private familienexterne Betreuung geben, mit den Eltern, deren Kinder in den kommunal mitfinanzierten Tagesheimen oder Tagesfamilien betreut werden, findet Unterstützung. Störend ist für einzelne Gemeindekommissionsmitglieder zwar, dass die eigene private Kinderbetreuung gegenüber den finanziell unterstützten Angeboten nicht genügend Wertschätzung findet. Eine grössere Minderheit möchte die Tagesheime aus Qualitätsgründen nicht an eine externe Firma auslagern. Die dazu nötige Streichung von § 14 mit den Aufhebungsbestimmungen Rechtserlasse für Tagesheime und Tagesfamilien wurde jedoch mit 12 Stimmen zu 4 Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindekommission hat drei Änderungsanträge beschlossen.

§ 5 Abs. 2

«Die Gemeinde MuttENZ kann für schulergänzende Betreuung Anschubfinanzierungen vornehmen und für Mittagstische finanzielle Beiträge ausrichten.»

Damit wird die unscharfe Trennung zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung besser eingegrenzt.

In § 6 Abs. 4 wird eine Umstrukturierung beantragt. Die Formulierung in Buchstabe a. soll dem Eingangssatz angefügt werden. Die Buchstaben b. bis e. werden zu Buchstaben a. bis d.

Diese Umstrukturierung dient zum besseren Verständnis.

§ 6 Anspruchsberechtigung

⁴ Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt *oder*

- eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die Gemeindekommission stimmt der Streichung von § 12 mit 9 Stimmen zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Die Gemeindekommission ist der Meinung, dass es diese Übergangsregelung zu Gunsten einer finanziellen Abfederung für die jetzigen Eltern von Tagesheim-, Tagesfamilien- und Mittagstischkindern nicht brauche.

:ll: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 10 Stimmen zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung mit den Änderungen in § 5, Abs. 2, § 6 Abs. 4 und § 12 zu beschliessen. Der Transferierung der Tagesheim-Liegenschaften ins Finanzvermögen wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 5

Antrag Jürg Bolliger und fünf Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung des Strassenreglements vom 22. November 2005 Abstimmung über Erheblicherklärung

Auf Einladung der Gemeindekommission erhielt der Präsident des Hauseigentümergebietes MuttENZ die Gelegenheit, das Anliegen der Antragsteller zu erläutern. Die Gemeindekommission möchte jedoch mehrheitlich keine Reglementsänderung und erachtet die aktuelle, generelle Regelung als praktikabel, auch wenn im Einzelfall Bauwillige, die eine Abweichung dazu möchten, eine Verzögerung in Kauf nehmen müssen.

:ll: Die GK stimmt dem Antrag des GR auf Nichterheblicherklärung mit 8 Stimmen zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Gemeindekommission MuttENZ